

Öffentliche Bekanntmachung

der beim Bürgerentscheid zur Abstimmung stehenden Frage

am 14.03.2021

Bei dem am 14.03.2021 stattfindenden Bürgerentscheid ist über folgende Frage mit **Ja** oder **Nein** abzustimmen:

**„Sind Sie dafür, dass das Gebiet Nägelesee-Nord
als Baugebiet ausgewiesen wird?“**

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Landtagswahl und zur Durchführung des Bürgerentscheids

Zur Durchführung der Landtagswahl und des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Am 14.03.2021 findet die **Landtagswahl BW 2021** und der **Bürgerentscheid ‚Nägelesee-Nord‘** statt. **Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
00101	Rathaus Gundelfingen	Alte Bundesstraße 31, Foyer
00102	Kultur- und Vereinshaus	Vörstetter Straße 7, EG links
00103	Turn- und Festhalle, Wahlbezirk 3	Vörstetter Straße 5, Halle
00104	Albert-Schweitzer-Gymnasium	Kandelstraße 47
00105	Turn- und Festhalle, Wahlbezirk 5	Vörstetter Straße 5, Foyer
00106	Kindergarten ‚Seestern‘	Am See 11
00107	Turn- und Festhalle, Wahlbezirk 7	Vörstetter Straße 5, unterer Eingang
00201	Bürgersaal ‚Sonne‘, Wildtal	Talstraße 80, 1. OG

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Kultur- und Vereinshaus, Vörstetter Straße 7 (Briefwahlvorstand 1 und 4) und in der Turn- und Festhalle, Vörstetter Straße 5 (Briefwahlvorstand 2 und 3) für die Prüfung und Zulassung der eingegangenen Wahlbriefe und um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen/abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 6). Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen (Unionsbürger für den Bürgerentscheid einen gültigen Identitätsausweis) und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

4. Landtagswahl

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Bürgerentscheid ‚Nägelesee-Nord‘

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden.

Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des/der Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl.

Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden/ von der Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. **Wahlscheine**

Landtagswahl

Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bürgerentscheid ‚Nägelesee-Nord‘

Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlschein mit ergänzendem Merkblatt enthält nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen oder schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt/abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gundelfingen, den 25.02.2021

Bürgermeisteramt Gundelfingen
Raphael Walz, Bürgermeister